

Der Bundesrat war für das EG-Beitrittsgesuch nicht allein zuständig

2. Juni 1992

Grundsätzlich: mit der Einreichung des Beitrittsgesuchs ohne vorherige Konsultation von Volk und Ständen hat der Bundesrat eindeutig die Bundesverfassung verletzt

Der durch das „Nein“ der Dänen zur Ratifikation der Verträge von Maastricht ausgelöste Rummel in der EG zeigt doch nur allzudeutlich, dass überhaupt kein Eile zur Einreichung des Beitrittsgesuchs zur EG bestand. Der Eindruck ist nicht zu verwischen, dass es einmal mehr darum ging, sich durch ein Vorprellen innenpolitisch zu profilieren. Ob dabei die Bundesverfassung verletzt wird, scheint von zweitrangiger Bedeutung zu sein. Anders wäre nicht zu erklären, warum die Session des Parlaments nicht abgewartet worden ist, um die Zustimmung der eidgenössischen Räte einzuholen.

Ausschliessliche Kompetenz des Bundesrats ist fraglich

In Bern wird darauf hingewiesen, der Bundesrat habe im Rahmen seiner Kompetenzen zur Besorgung der „auswärtigen Angelegenheiten und der völkerrechtlichen Vertretung der Schweiz“ gehandelt. Ob dies eine ausschliessliche Kompetenz des Bundesrats ist oder ob sie mit den Befugnissen der Bundesversammlung konkurriert, wird von immer breiteren Kreisen im Lande von höchst kompetenter Seite in Frage gestellt.

Jedenfalls kommt der Bundesversammlung gemäss Art. 85, Ziff. 5 und 6 BV eine Mitwirkung bei der Bildung des staatlichen Willens in den Angelegenheiten zu, die das Verhältnis der Schweiz zum Ausland betreffen. Der Entscheid, ein Beitrittsgesuch einzureichen, ist für die Zukunft des Landes von so weittragender Bedeutung, dass er als ein Bestandteil der Bildung des staatlichen Willens und nicht nur als ein einfacher Akt der Besorgung auswärtiger Angelegenheiten zu qualifizieren ist. Somit wäre die Mitwirkung der Bundesversammlung erforderlich gewesen.

Zudem steht die Kompetenz des Bundesrats zur Besorgung der auswärtigen Angelegenheiten immer dann mit derjenigen der Bundesversammlung in Konkurrenz, sobald es sich um Massnahmen für die äussere Sicherheit, Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz handelt. Zweifellos wird mit dem Beitrittsgesuch ein Prozess eingeleitet, der sowohl die Unabhängigkeit als auch die Neutralität der Schweiz, damit aber auch die äussere Sicherheit berührt. Abgesehen davon steht der Bundesversammlung neben der Rechtssetzung als eine ihrer Hauptfunktionen die staatliche Oberleitung zu; sie hätte deshalb in einer so wichtigen Frage, wie die Einreichung eines Beitrittsgesuchs konsultiert werden müssen. Gleich, wie dies z.B. in Finnland der Fall war.

In seiner Replik weist Bern darauf hin, es gehe vorerst nur um die Einleitung von Verhandlungen. Volk und Stände würden sich später zu dem allenfalls zustande kommenden Staatsvertrag äussern können. Ein Argument, das kaum überzeugt. Damit wird die starke präjudizierende Wirkung von so komplexen Verhandlungen, wie ein Beitritt zur EG, und die für später daraus resultierende Einengung der Entscheidungsfreiheit von Volk und Ständen, nicht berücksichtigt.

Passivität der Eidg. Räte

Erstaunlich ist, dass bisher aus den Kreisen der Bundesversammlung noch kein Vorstoss gegen diese Verletzung der Verfassung gemacht wurde. Dabei ist bereits für den einfachen Bürger das Argument nicht sehr überzeugend, das Gesuch sei aus Zeitgründen und um den fahrenden Zug nicht zu verpassen, eingereicht worden. Deshalb sei es auch nicht möglich gewesen, die demnächst stattfindenden parlamentarischen Debatten über den EWR abzuwarten, um der Bundesversammlung Gelegenheit zu geben, sich zur Frage zu äussern. Das „Nein“ des dänischen Volkes sollte den schweizerischen Parlamentariern, aber auch dem Bundesrat und allen anderen Befürwortern eines Beitritts zur EG zeigen, dass auch in der Schweiz die Basis der Stimmbürger genau so sauer auf das Versteckspiel und eine „Abkürzung“ der demokratischen Konsultations-Prozeduren reagieren könnte, wie die Dänen, und das gleich wie das Schweizervolk seinerzeit bei der erzwungenen Abstimmung eines Beitritts zur UNO reagiert hatte. Man wäre gut beraten, den Stimmbürger im Rahmen der demokratischen Prozeduren und mit einer vollständigen und objektiven Transparenz Gelegenheit zu geben, sich in aller Ruhe zu so wichtigen Fragen äussern zu können. Wenigstens weniger unter Zeitdruck, als dies jetzt beim EWR der Fall ist!